

**Neufassung der Gebührensatzung der  
Kreivolkshochschule Uelzen/Lüchow-  
Dannenberg vom 17. Juni 2021**

Die Zweckverbandsversammlung der KVHS Uelzen/Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Kreivolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg beschlossen:

**§1  
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreivolkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

**§2  
Höhe der Teilnehmergebühren**

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für:
  - 1.1 Kurse (außer Berufliche Bildung/EDV)  
je Unterrichtsstunde 3,00 – 4,50 €
  - 1.2 Kurse im Bereich Berufliche Bildung/EDV  
je Unterrichtsstunde 4,00 – 6,00 €
  - 1.3 Zweiter Bildungsweg  
je Unterrichtsstunde 1,00 – 3,00 €
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7
3. Zusätzlich wird für Veranstaltungen im Sinne 1.1 bis 1.3 eine einmalige Veranstaltungsgebühr erhoben.  
je Veranstaltung 3,00 – 5,00 €
4. Sonstige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderem Aufwand sind mit einer am Einzelfall orientierten Kostendeckung durchzuführen (z.B. Vorträge, Studienreisen, Lehrgänge, etc.)

**§3  
Sonstige Gebühren**

Es kann für Teilnahmebescheinigungen oder Ausstellen von Zertifikaten eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben werden, ebenso für Mahnungen.

**§4  
Ermäßigung von Teilnehmergebühren**

1. Die gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1.1 u. Nr.3 zu entrichtenden (Teilnehmer)Gebühren können auf vorherigen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden um:
  - 1.1. Empfänger von Grundsicherung  
(Je U-Std.): 50%

2. Anträge auf Ermäßigung der Teilnehmergebühr sind bei der Anmeldung zu stellen. Über die Ermäßigung entscheiden nach Überprüfung die Geschäftsstellen.
3. Auf Antrag kann der/die Geschäftsführer/in der KVHS auch in anderen Fällen Gebührenermäßigung bewilligen

**§5  
Fälligkeit**

1. Die Teilnehmergebühren werden mit Kursbeginn fällig. Sie sind spätestens bis zum 2. Veranstaltungstermin zu zahlen.
2. Bei Lehrgängen und Langzeitmaßnahmen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

**§6  
Entrichtung der Teilnehmergebühr**

1. Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühr für das Semester, auch wenn der Kurs nicht vollständig oder gar nicht besucht wird. Teilnehmer des Zweiten Bildungsweges haben, falls sie die Teilnahme einstellen, die Teilnehmergebühren für das laufende Semester zu zahlen.
2. Bei einer nachträglichen Anmeldung zu einem Kurs oder Lehrgang des Zweiten Bildungsweges ist die Teilnehmergebühr von dem Monat an zu entrichten, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

**§7  
Gebührenerstattung**

- Teilnehmergebühren können bis zum Ende eines Semesters von der KVHS zurückerstattet werden:
1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesetzt werden muss.
  2. anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die die KVHS zu vertreten hat. Auf Antrag kann der/die Geschäftsführer/in der KVHS in besonderen Fällen, z.B. längere Krankheit, persönliche Umstände, Gebührenerstattung bewilligen.

**§8  
Inkrafttreten**

**Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am  
1. September 2021 in Kraft.**

Uelzen, den 17.Juni 2021

Dr. Blume  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung

Skiba  
Geschäftsführer